

Cross-Border-Leasing-Einfallstor für GATS

CBL-Widerstand kontra Unbedenklichkeitsbetuerungen In Nordrhein-Westfalen gibt es seit einiger Zeit in den Städten, in denen die Kämmerer und Ratsfraktionen US-Lease-Geschäfte planen, bei den BürgerInnen heftigsten Widerstand. In den Zeitungen wird darüber berichtet, dass die Bereitschaft, ein Bürgerbegehren gegen das Cross-Border-Leasing zu unterstützen, sehr groß ist. Die unterschriftswilligen Menschen erklären, man glaube den Politikern nicht mehr; man glaube deshalb auch nicht, dass die den Gemeinden aus dem US-Geschäft zufließenden Dollar uneigennützig Geschenke der US-Investoren seien. Zu hören ist da auch, dass man dem amerikanischen Machtausbreitungswillen entgegentreten müsse. Die Befürworter des CBL erklären hingegen, der CBL Widerstand habe irrationale Ursachen und sei wesentlich durch Amerikafeindlichkeit bedingt. Der BUND ist nun ein strikter Gegner dieser grenzüberschreitenden Geschäfte. Und hier soll dargelegt werden, welche Gründe rationaler Art der BUND hat, um sich gegen die US-Lease-Geschäfte zu engagieren. **Die grundsätzliche Auffassung des BUND ist es, dass gemeindliche Anlagen, mit denen die Kommunen, Dienstleistungen für ihre Bürger vollbringen und Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen, nicht der Verfügungsgewalt der Kommunen und damit der Kontrolle der Bürger entzogen werden dürfen.** Am Beispiel der zur Zeit bei den Leasinggeschäften so beliebten Abwasserentsorgungsanlagen wird jedoch sehr deutlich, dass den Gemeinden der Verlust der Verfügungsgewalt und der Kontrolle über das verleaste Gemeindeeigentum droht und damit uns als Bürgern die Einflußmöglichkeit genommen wird. Die Befürworter der sogenannten Verpachtung von gemeindlichem Eigentum und in letzter Zeit vor allem von Abwasserentsorgungsanlagen an einen US-Investor kontern: Die Vorstellungen der Gegner des US-Lease-Geschäftes seien falsch. Das Kanalnetz bliebe im Eigentum der Stadt und damit der städtischen Verfügungsgewalt und Kontrolle unterworfen. Das würden die Verträge sicher stellen, die zur Durchführung des sogenannten Leasinggeschäftes abgeschlossen werden müssten. Das ganze Geschäft bestünde in einem reinen Hin- und Rückmieten. Das Märchen vom „reinen“ Hin- und Rückmieten Schon auf den ersten Blick ist zu erkennen, dass das mit dem reinen Hin- und Rückmieten nicht stimmt. -Die Verpachtung der Anlagen an den US-Investor wird für einen Zeitraum von 99 Jahren abgeschlossen, während die Zurückverpachtung an die Gemeinde nur für höchstens 29 Jahre erfolgt. -Der Hinpachtvertrag wird, um seine übergeordnete Bedeutung zu betonen, als Hauptmietvertrag bezeichnet. Der Rückmietvertrag hingegen wird als Mietvertrag klassifiziert, in englischsprachigen Schriften sogar als Untermietvertrag (sublease). -2- Das allein spricht schon dafür, dass der US-Investor in dem Lease-Geschäft eine starke Rechtsposition gegenüber den Gemeinden erhält, über die in den weiteren Ausführungen noch mehr gesagt werden wird. Außerdem ist es ein allgemeingültiger Fakt, dass Laufzeiten von 99 Jahren dem Pächter eine eigentumsähnliche Position verschaffen. Indizien für eigentümergeleiche Rechte des US-Investors Dazu kommen noch folgende Indizien für die eigentümergeleiche oder eigentümergeleiche Position des US-Investors: 1. Der US-Investor erledigt wie bei einem Kauf üblich seine Zahlungsverpflichtung mit der Zahlung des Gesamtbetrages auf einen Schlag, während die Stadt Mietentgelte zu entrichten hat. 2. Die Stadt erhält für den Zeitpunkt des Ablaufes des Mietvertrages (nach 25 – 29 Jahren) eine „**Kaufoption**“, mit der sie das Kanalnetz zurückerwerben kann. Die Verwendung des Begriffes „Kaufoption“ macht die Eigentümerposition des Investors deutlich, denn wenn die Stadt Eigentümer wäre, **brauchte sie die Option zum Kaufen nicht!** 3. Außerdem ist unbestritten, dass die Steuervergünstigung, die dem Barwertvorteil der Stadt zu Grunde liegt, nur zustande kommt, wenn nach **amerikanischem Recht** der US-Investor als Eigentümer gilt. Da die Verträge amerikanischem Recht mit New-York als Gerichtsstand- und Unterzeichnungsort unterliegen, **hat die Stadt mit Abschluß der Verträge die Eigentümerposition des US-Investors anerkannt.** Die Vermarktung der Anlagen Die starke, eigentümergeleiche Position des US-Investors gegenüber der Kommune hat sich dann auch im Rückmietvertrag vor allem im Recht auf vorzeitige Kündigung des

Rückmiet-verhältnisses im Falle einer Vertragsverletzung niedergeschlagen. **Entscheidend** ist dabei, dass der Investor dann die Herausgabe der Anlage verlangen kann! Was unter der Herausgabe der Anlage zu verstehen ist, wird auf den Seiten 4 und 5 der Transaktionsbeschreibung (Beschreibung des US-Lease-Geschäftes) für Recklinghausen dargestellt. Dort heißt es, dass der US-Trust, um die Anlage in Besitz zu nehmen und wirtschaftlich zu nutzen, der Kommune ihr Nutzungs- und Kontrollrecht an der verleasten Anlage bis zum Ablauf des 99jährigen Mietvertrages entzieht. Zur Klärung wie es dann mit der Abwasserentsorgung weiter gehen soll, gibt die Transaktionsbeschreibung für Recklinghausen die Auskunft, dass der US-Trust die Anlage durch qualifizierte Dritte oder die Stadt betreiben läßt, oder die Rechte an der Anlage an Dritte verkauft. Die Frankfurter Rechtsanwälte Frank Laudenklos und Dr. Claus Pagatzky haben dazu in der Neuen Verwaltungszeitung Heft 11 folgende Ausführung gemacht: „Der US-Trust kann den unmittelbaren Besitz für die Laufzeit des Hauptmietvertrages, d. h. für etwa 70 Jahre an sich ziehen, die Anlage beispielsweise durch Vermietung und Verpachtung vermarkten und die hierdurch erzielten Erträge vereinnahmen. Damit kann er die Kommune für die dann noch verbleibende Restnutzungsdauer wirtschaftlich ausschließen und den Ertragswert des Wirtschaftsgutes realisieren“. -

3- Aus der öffentlich rechtlichen Dienstleistung Abwasserentsorgung ist damit ein dem Prinzip der Kostenminimierung und Gewinnmaximierung ausgeliefertes Gut geworden, das von einem privaten Monopolisten geliefert wird. Der Verlust der Verfügungsgewalt ist vorprogrammiert! Darauf sind die US-Lease-Verträge angelegt; denn anders ist es nicht zu verstehen, dass die Regelungen, mit denen der Trust nach Kündigung die Vermarktung der geleasteten Anlagen vornehmen wird, bereits bei Abschluß der CBL-Verträge eindeutig dargestellt werden. Das heißt: Mit Abschluß der Verträge bekunden die Vertragspartner, dass der US-Trust im Konfliktfall als Eigentümer agiert und eine Vermarktung der Anlagen vornehmen wird. Es ist daher **nicht richtig**, wenn CBL-Befürworter, wie der Kämmerer der Stadt Wesel Dr. Manfred Busch, behaupten, bei Kündigung des Vertrages durch den Investor sei eine Übertragung der Verfügungsgewalt gegen den Willen der Stadt nicht durchsetzbar, sondern es werde vielmehr der status quo vor Abschluß der Verträge wieder hergestellt. Der „status quo“ wird nur dann wieder hergestellt, wenn die Stadt in der Lage ist, den erforderlichen Rückkaufpreis zu zahlen, und der Trust sich **freiwillig** bereit erklärt, die Zahlung anzunehmen und im Gegenzug die mit dem Hauptmietvertrag an der Anlage erworbenen Rechte herauszugeben. Dabei ist zu beachten, dass der Rückkaufpreis Schadensersatzleistungen enthält, die ein Mehrfaches des Barwertvorteils betragen können. Von folgendem ist daher auszugehen: Die vorzeitige Beendigung des Mietverhältnisses (vor Ablauf der 29 Jahre) durch Kündigung und damit der Verlust der Verfügungsgewalt und der Kontrolle für die Kommunen sind vorprogrammiert. Diese Überzeugung wird dadurch bestätigt, dass sich der große Umfang der Verträge im wesentlichen aus der Eigenart des amerikanischen Vertragsrechtes erklärt, das alle Einzelheiten im Vertrag selbst regelt. Die Liste der Fälle, die Vertragsverletzungen darstellen, ist offenbar recht umfangreich. Die Verträge unterliegen dem Recht des Staates New-York und sind entsprechend den Grundsätzen des amerikanischen Rechtes so gestaltet, dass Vertragsverletzungen nicht vermeidbar sind. Es ist bekannt, dass das amerikanische Recht weitgehende Ansprüche auf Schadensersatz kennt und die amerikanischen Anwälte darauf getrimmt sind, Vertragsverletzungen gerichtlich feststellen zu lassen und solche Ansprüche durchzusetzen. Die Stadt wird daher keine Chance haben, den Fall der Kündigung und **Damit die Übernahme des Kanalnetzes durch den Investor zu verhindern**. Die Städte können dann nicht mehr unter Einflußnahme der Bürger die Gestaltung der Abwasserentsorgung und der Gebühren bestimmen. Dass Umweltgesichtspunkte - so weit nicht gesetzlich vorgeschrieben -, dann schlicht außer Acht gelassen werden, liegt auf der Hand. GATS Hier wird der Geist deutlich, der die angestrebten GATS-Vereinbarungen auf internationaler Ebene kennzeichnet. Öffentlich rechtliche Dienstleistungen wie die Abwasserentsorgung- bisher als Pflichtaufgabe der Gemeinden angesehen - werden dem ungezügelteren Freihandel (der Liberalisierung) unterworfen und damit privaten, amerikanischen Firmen und deren Gewinnmaximierungsprinzip ausgeliefert. -

4- Die Konsequenz ist voraussehbar: Im Zuge dieser Entwicklung wird der größte Teil der bisherigen städtischen Mitarbeiter von Lohn Dumpingmethoden beherrschten Arbeitsbedingungen amerikanischer Konzerne ausgeliefert werden. **Dies ist ein entscheidender Schritt zum Ausverkauf unserer essentiellen Lebensbedingungen und Lebensgrundlagen.** Mit den Beschlüssen zum US-Lease

bekunden die Ratsmitglieder, sicherlich ohne dass sich ihre überwiegende Mehrheit dessen bewusst ist, ihre Zustimmung zu GATS. Denken wir hier folgerichtig weiter, gibt es noch einen sehr beunruhigenden Aspekt. Das ist die Reaktion der Aufsichtsbehörden und der für sie zuständigen Minister auf die Cross-Border-Leasing-Geschäfte. Sie haben in der Antwort auf eine kleine Anfrage eines CDU-Abgeordneten und in einem Schreiben des RP Düsseldorf erklärt, die Selbstbestimmtheit der Kommunen verbiete der Aufsichtsbehörde einzugreifen; die Kommune sei berechtigt, solche US-Geschäfte abzuschließen und die damit verbundenen Risiken einzugehen. Könnte man die vom Innenminister eingenommene Position, nicht auch als Zustimmung einer wichtigen politischen Instanz zu GATS werten? Nationale Politik - Voraussetzung für US-Hegemonie So drängen sich hinsichtlich des US-Lease zwei wichtige Fragestellungen auf:

1. Macht das US-Lease nicht deutlich, dass der Kampf gegen die derzeit mit der Liberalisierung stattfindende weitere Ausbreitung des Turbo-Kapitalismus,

und damit auch gegen GATS, vor Ort in den Kommunen und in der Landes- und Bundespolitik stattfinden muß?

2. Werden hier nicht Geschäfte betrieben, die den Verdacht erwecken, dass die USA unter dem im Rahmen der Globalisierung betriebenen Freihandel versucht, ihren wirtschaftlichen und politischen Einfluss weltweit auszubauen?

Beide Fragen sind zu bejahen. Das Bemühen von US-Investoren mit Hilfe des Cross-Border-Leasing wirtschaftlich und politisch weltweit Einfluß zu nehmen, wird mit Recht als ein Phänomen der Globalisierung diskutiert. Es geht um einen im Interesse internationaler vor allem amerikanischer Konzerne betriebenen ungezügelten Freihandel – verschleiernd Liberalisierung genannt. Am Beispiel der Vorgänge um das US-Lease gemeindlichen Eigentums in Nordrhein-Westfalen wird sehr deutlich: Die Unterwerfung nationaler und wirtschaftlicher Interessen unter das Diktat der internationalen – vor allem amerikanischer Konzerne – resultiert nicht unabwendbar aus Absprachen auf hoher internationaler Ebene. **Es sind die Politiker auf nationaler Ebene, die für die Liberalisierung und damit die Ausbreitung eines „Kapitalismus pur“ – womöglich unter US-Vorherrschaft verantwortlich sind! Der Kampf gegen das CBL ist als ein Kampf gegen GATS zu verstehen. Es ist ein Kampf für die Aufrechterhaltung unserer Demokratie**, die nur funktionieren kann, wenn die Gemeinden weiterhin selbstbestimmt, unter der Kontrolle ihrer Bürger möglichst viele öffentliche Aufgaben wahrnehmen und die Daseinsvorsorge für die Bürger gewährleisten.